

## Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten (KVdS)

### Guten Tag,

wir freuen uns über Ihr Interesse an der Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten bei der Mobil Krankenkasse. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die optimale Versicherung während Ihres Studiums.

Wenn Ihnen die Möglichkeit einer kostenfreien Familienversicherung nicht mehr offensteht, können Sie in der Krankenversicherung der Studenten Mitglied werden. Eine Familienversicherung kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres über die Eltern durchgeführt werden, sofern Ihr monatliches Gesamteinkommen 445,00 Euro nicht übersteigt (dazu zählen zum Beispiel eine selbstständige Tätigkeit, Zins- oder Mieteinnahmen). Bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung dürfen Sie maximal 450,00 Euro monatlich verdienen. Die Zeiten der Familienversicherung verlängern sich gegebenenfalls um die Zeit eines Wehr- oder Wehrersatzdienstes.

### Familienversicherung hat Vorrang

Sind Sie über Ihren Ehepartner familienversichert, besteht keine Altersgrenze. Allerdings darf auch hier das eigene monatliche Einkommen die oben genannten Grenzen nicht übersteigen. Die Familienversicherung ist gegenüber der studentischen Krankenversicherung vorrangig. Gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Sind Sie Arbeitnehmer, ist die Pflichtversicherung vorrangig.

Endet die Familienversicherung, werden Sie Mitglied in der Krankenversicherung der Studenten (KVdS). Diese endet nach dem 14. Fachsemester oder zum Ende des Semesters, in dem Sie 30 Jahre alt werden. Bestimmte Gründe rechtfertigen auch eine Verlängerung der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung. Wir informieren Sie gern.

### Beitragsätze

Die Mobil Krankenkasse bietet für die studentische Kranken- und Pflegeversicherung einen günstigen Beitragssatz.

Der Beitragssatz für die studentische Krankenversicherung beträgt 10,22 %. Hinzu kommt der kassenindividuelle Zusatzbeitrag von 1,1 %.

Der Pflegeversicherungsbeitrag beträgt 3,05 %. Nach dem Kinderberücksichtigungsgesetz zahlen Kinderlose einen Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung in Höhe von 0,25 %. Ausgenommen von diesem Zuschlag sind alle Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden. Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn in geeigneter Weise die Elterneigenschaft nachgewiesen wird (z. B. Geburtsurkunde, Lohnsteuerkarte).

Der Beitrag zur Krankenversicherung beträgt bis 31.07.2019 monatlich 73,47 Euro und ab 01.08.2019 bzw. ab Beginn des Wintersemesters 2019/2020 monatlich 84,22 Euro. Der Beitrag beträgt für die Pflegeversicherung 19,79 Euro (ohne Beitragszuschlag) bzw. 21,42 Euro (mit Beitragszuschlag) bis 31.07.2019 und ab 01.08.2019 bzw. ab Beginn des Wintersemesters 2019/2020 monatlich 22,69 Euro (ohne Beitragszuschlag) bzw. 24,55 Euro (mit Beitragszuschlag).

### BAföG-Amt zahlt Zuschuss

Wenn Sie BAföG beziehen, erhalten Sie einen monatlichen Zuschuss zur Krankenversicherung von 71,00 Euro und 15,00 Euro zur Pflegeversicherung. Ab Wintersemester 2019/2020 wird dieser monatliche Zuschuss auf 84,00 Euro zur Krankenversicherung und 25,00 Euro zur Pflegeversicherung erhöht. Die studentische Kranken- und Pflegeversicherung können Sie natürlich bei der Mobil Krankenkasse abschließen. Das entsprechende Formular senden wir Ihnen gern zu. Sie können es auf unserer Internetseite auch herunterladen.

## Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten (KVdS)

### **BAföG-Amt zahlt Zuschuss**

Wenn Sie BAföG beziehen, erhalten Sie einen monatlichen Zuschuss zur Krankenversicherung von 71,00 Euro und 15,00 Euro zur Pflegeversicherung. Die studentische Kranken- und Pflegeversicherung können Sie natürlich bei der Mobil Krankenkasse abschließen. Das entsprechende Formular senden wir Ihnen gern zu. Sie können es auf unserer Internetseite auch herunterladen.

## Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten (KVdS)

Freiwillige Krankenversicherung: Wenn die KVdS endet

Haben Sie die Alters- und Semestergrenzen überschritten, können Sie im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft weiterhin den umfangreichen Versicherungsschutz der Mobil Krankenkasse genießen. Die Höhe der Beiträge ist in diesen Fällen von Ihren Einkünften abhängig. Wir beraten Sie gern.

### Was bei der Einschreibung zu beachten ist

Zur Einschreibung wird von der Mobil Krankenkasse eine Versicherungsbescheinigung ausgestellt. Sie gilt für die gesamte Studienzeit, soweit keine Änderung des Versicherungsverhältnisses eintritt. Dies wäre beispielsweise der Fall bei

- Wechsel der Krankenkasse durch den Studenten selbst oder durch das Mitglied, über das er familienversichert ist, z. B. Elternteil, Ehepartner(in),
- Wechsel der Hochschule,
- Ende des Studiums/Exmatrikulation.

Die von der Mobil Krankenkasse ausgestellte Bescheinigung muss bei der Hochschule vorgelegt werden. Die Hochschule wiederum hat der Mobil Krankenkasse dann die Immatrikulation zu bestätigen und später auch die Beendigung des Studiums mitzuteilen. Wichtige Änderungen sollten Sie uns allerdings frühzeitig selbst mitteilen.

Auch die Bescheinigung der BAföG-Zuschüsse für die Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten wird nur einmal als Dauerbescheinigung ausgestellt.

### Jobben während des Studiums

Wer dauerhaft arbeitet und nur nebenbei studiert, muss sich als Arbeitnehmer versichern. Steht aber das Studium im Vordergrund, können Sie weiter in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung oder in der Familienversicherung versichert bleiben. Das ist dann der Fall, wenn Sie

- während der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden/Woche arbeiten,
- die Beschäftigung mehr als 20 Stunden/Woche nur am Wochenende sowie in den Abend- und Nachtstunden ausüben und diese zeitlich auf einen Zeitraum bis zu 26 Wochen befristet ist,
- eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden lediglich in der vorlesungsfreien Zeit auf mehr als 20 Stunden ausdehnen,
- nur in der vorlesungsfreien Zeit arbeiten oder mehr als 20 Stunden/Woche arbeiten und diese Beschäftigung im Voraus auf maximal drei Monate oder 90 Kalendertage/70 Arbeitstage befristet ist,
- und alle Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden innerhalb eines Jahres zusammen höchstens 26 Wochen bzw. 182 Kalendertage umfassen.

Besteht für Sie eine Familienversicherung, dürfen Sie nur Einkommen aus einem Minijob (450,00 Euro) haben, sonstige Einkünfte (aus selbstständiger Arbeit, Zins- oder Mieteinnahmen) dürfen 445,00 Euro nicht übersteigen.

## Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten (KVdS)

### Studium und Praktika im Ausland

Wer einige Semester im Ausland studiert oder dort ein Praktikum absolvieren will und weiterhin in Deutschland immatrikuliert bleibt, für den bleibt der Versicherungsschutz bei der Mobil Krankenkasse bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt ebenfalls bestehen, wenn Sie im in einem anderen EU-Staat oder in der Schweiz studieren und Ihren Hauptwohnsitz weiterhin Deutschland haben.

Dürfen wir in dem Land, in dem Sie studieren wollen, die Kosten für medizinische Hilfe nicht oder nicht voll übernehmen, beraten wir Sie gern über einen sinnvollen Krankenversicherungsschutz.

### Krankenkassenwahl und -wechsel

Nach dem Studium endet die Krankenversicherungspflicht als Student. Studenten können sich jetzt selbst, z. B. als Arbeitnehmer oder Selbstständiger, versichern. Dann und bei jedem Wechsel des Arbeitgebers können Sie Mitglied der Mobil Krankenkasse bleiben. Spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht müssen Sie die Krankenkasse gewählt haben. Diese, z. B. die Mobil Krankenkasse, stellt eine Mitgliedsbescheinigung aus, die dem Arbeitgeber vorzulegen ist. Sollten Sie nicht wählen (können), meldet Ihr Arbeitgeber Sie bei der bisherigen Krankenkasse an.

Falls Sie zur Mobil Krankenkasse wechseln wollen, müssen Sie bei der bisherigen Kasse mindestens 18 Monate (= Bindungsfrist) versichert gewesen sein und eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Kalendermonats einhalten.

Erhöht die Krankenkasse ihren Zusatzbeitrag, kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden.

### Duales Studium

Teilnehmer an dualen Studiengängen werden den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt und als solche für die gesamte Dauer des entsprechenden Studiengangs der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterstellt.

### Hinweis

Alle in diesem Infoblatt genannten Werte beziehen sich auf das Jahr 2019.

### Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie gern persönlich. Besuchen Sie einen unserer Service-Points. Öffnungszeiten und die Möglichkeit zur Terminvereinbarung finden Sie auf [mobil-krankenkasse.de/kontakt](http://mobil-krankenkasse.de/kontakt)

Oder rufen Sie uns an. Ihre kostenlose Service-Hotline: 0800 255 0800.

Ihre **Mobil Krankenkasse**